

Anlage 1

Richtlinie des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zur Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

1. Aufgabenträgeranteil

Die Aufgabenträger im VRR erhalten entsprechend ihrer örtlichen Beschlüsse 10% oder 20% Aufgabenträgeranteil aus der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Die Zuwendung setzt sich aus einem Pauschalbetrag in Höhe von 145.893 €, entsprechend dem Verteilungsschlüssel des Landes nach § 11 Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW, sowie je zur Hälfte nach dem Einwohneranteil (Stand: 31.12.2006 Landesamt für Statistik) und dem Anteil an den Betriebsleistungen (Ergebnisrechnung 2005) zusammen. Diese Anteile sind bis einschl. 2010 festgeschrieben.

Der Aufgabenträgeranteil wird entsprechend den örtlichen Beschlüssen entweder mit 10% oder mit 20% an die Städte und Kreise überwiesen. Die Kommunen haben den Verwendungsnachweis gegenüber dem VRR entsprechend den Anforderungen des § 11 Abs. 4 ÖPNVG NRW zu erbringen.

Die VRR AöR wird für die Aufgabenträger, die einen Eigenanteil von 10% beschlossen haben die zweiten 10% im Rahmen des EU-konformen Finanzierungssystems den Verkehrsunternehmen zur Verfügung stellen. Als Schlüssel für die Aufteilung werden die Eigentumsverhältnisse heran gezogen. Hat ein Aufgabenträger kein Eigentumsverhältnis, werden die Zug- Buskilometer der bedienenden öffentlichen Verkehrsunternehmen und des BVR/RVN heran gezogen. Datengrundlage für die Verteilung ist die Anlage 2 –neu (20%) Stand: 23.10.2007 – der Beschlussvorlage vom 24.10.2007 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR (S/VII/2007/0135/1).

2. Vorhaltekostenförderung

10% der ÖPNV-Pauschale werden auf Basis der von den Verkehrsunternehmen zu meldenden Rechnungswagenkilometer und Rechnungswagenstunden diskriminierungsfrei an öffentliche und private Verkehrsunternehmen als Vorhaltekosten für Fahrzeuge verausgabt. Zuteilungsschlüssel sind, je zur Hälfte die Schlüssel Rechnungswagenkilometer und Rechnungswagenstunden der Verkehrsunternehmen im Bedienungsgebiet des VRR.

Die Mittel werden sowohl den Verkehrsunternehmen, die Linienverkehr nach § 42 PBefG, nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nummer 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 oder mit leitungsgelassenen Fahrzeugen (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden) im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr betreiben, als auch deren Auftragsunternehmen nach denselben Bedingungen als pauschalierte Förderung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge gewährt.

2.1 Die für die Berechnung dieser Zuwendung relevanten Verkehrsleistungen sind „Nutzleistungen“ und werden wie folgt definiert:

In die Erhebung sind nur die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach § 42 PBefG bzw. mit leitungsgelassenen Fahrzeugen einzubeziehen. Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote, die nachfragebedingt über die oben genannten Leistungen hinaus stattfinden, werden nicht berücksichtigt, soweit sie nicht in einem Fahrplan veröffentlicht sind (Fahrpläne sind allgemein veröffentlichte Fahrpläne z. B. Taschenfahrpläne, Weihnachtsfahrpläne usw., interne Fahrpläne (EPON, HOT) sind hierbei nicht maßgeblich). Ebenso sind Betriebsleistungen nach § 43 PBefG und Fahrten im freigestellten Schülerverkehr nicht zu berücksichtigen. Weiterhin beinhalten die berücksichtigungsfähigen Leistungen nicht die Pausen- und Wendezeiten. Ebenso sind die Zu- und Abfahrten von bzw. zum Betriebshof nicht zu berücksichtigen, es sei denn, es werden Personen befördert und die Leistungen sind in einem Fahrplan ausgewiesen.

Bei der Ermittlung der Betriebsleistungen sind die Anmietleistungen mit einzubeziehen und je Auftragsunternehmen gesondert auszuweisen. Für Gemeinschaftslinien, bei denen ein Naturalausgleich stattfindet, sind bilaterale Vereinbarungen herbeizuführen, um bei der Meldung der Betriebsleistungen Doppelerfassungen auszuschließen.

2.2 Die Äquivalenzfaktoren zur Berechnung der Rechnungswagen (Größe und Ausstattung der Fahrzeuge) sind in der Anlage 2 dargestellt. Doppel- bzw. Mehrfachtraktionen von leitungsgebundenen Fahrzeugen sind im Rahmen der kapazitätsbezogenen Gewichtung (Rechnungswagen) zu berücksichtigen. Leistungen von Anruf-Sammeltaxen und Anruf-Linientaxen sind nicht einzubeziehen.

3. Fahrzeugförderung

70 % der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW werden für die investive Fahrzeugbeschaffungsförderung bereitgestellt. Auch dieser Teil ist öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen, die Linienverkehr nach § 42 PBefG oder mit leitungsgebundenen Fahrzeugen im VRR erbringen, zur Verfügung zu stellen.

Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr gewährt Zuwendungen für die Erst- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen mit Ausnahme von Fahrzeugen des SPNV. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen werden.

Die Zuwendungen sind zur Beschaffung der Fahrzeuge durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen bestimmt und werden nur an solche Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die den VRR-Tarif anwenden. Dies gilt auch für Auftragsunternehmen, die für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.

Es ist sichergestellt, dass eine Doppelförderung im Hinblick auf das VRR-Finanzierungssystem, hier Baustein 3 Fahrzeugmehrqualität, ausgeschlossen wird, da die Förderung aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW dort angerechnet wird.

3.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von Fahrzeugen durch öffentliche oder private Verkehrsunternehmen mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden. Als Beschaffung gilt:

- der Kauf neuer Fahrzeuge oder
- der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von höchstens 20.000 km aufweisen.

- 3.1.1 Gefördert werden kann die Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, Standard-Gelenkombussen, Standard-Midibussen, Standard-Großraum-bussen und Standard-Doppeldeckerbussen gemäß den Anforderungskriterien nach Anlage 1 sowie von Linien-Kleinbussen, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.

Fördervoraussetzung ist, dass das Unternehmen Linienverkehre nach § 42 oder § 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 in Nordrhein-Westfalen betreibt oder für ein solches als Auftragsunternehmen tätig ist. Auftragsunternehmen haben ihren Förderanträgen entsprechende Fahraufträge beizufügen.

Die Bewilligung für ein Fahrzeug hat mit der Auflage zu erfolgen, dass dessen künftige Betriebsleistung jährlich zu mindestens zwei Dritteln im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 erbracht wird. Darüber hinaus muss das Fahrzeug überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Land Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden. Hierüber sind jährliche Nachweise zu führen und zur Einsicht durch den VRR vorzuhalten.

Fahrzeuge, die in bedarfsorientierten Linienverkehren (z.B. Anruf-Sammeltaxi, Anruf-Linientaxi, Rufbus) eingesetzt werden sollen, dürfen nur gefördert werden, wenn sie zu mindestens 80 % im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 oder im bedarfsorientierten Linienverkehr und dabei überwiegend im Land Nordrhein-Westfalen zum Einsatz kommen; diese Nachweise sind ebenfalls jährlich zu führen und zur Einsicht durch den VRR vorzuhalten.

Der VRR hat den Eingang von Förderanträgen dem Verkehrsunternehmen zu bestätigen.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung der Fahrzeuge auf eigenes Risiko vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nummer 1.31 VV/VVG zu § 44 LHO). In die Eingangsbestätigung ist der Hinweis auf die Förderunschädlichkeit einer Bestellung sowie der Hinweis aufzunehmen, dass durch die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ein Anspruch auf Förderung weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe besteht.

- 3.1.2 Gefördert wird darüber hinaus die Beschaffung leitungsgebundener Fahrzeuge zur Personenbeförderung im ÖPNV mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden. Die Fahrzeuge können gefördert werden, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.

Die verkehrliche Notwendigkeit ist durch entsprechende Betriebskonzepte und Darlegung des vorhandenen Wagenparks mit Angabe des Bestandesalters nachzuweisen. Die typenspezifischen Fahrzeugkriterien sind durch Lastenhefte zu belegen.

Für Obusse und O-Gelenkbusse gelten die Anforderungskriterien nach Anlage 1 dieser Richtlinie entsprechend.

- 3.1.3 Von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen höchstens 80 % durch diese Förderung abgedeckt werden. Grundsätzlich dürfen nur Niederflurfahrzeuge gefördert werden; dies gilt nicht für Stadtbahnwagen.

- 3.1.4 Die Zweckbindungsdauer für die mit Mitteln aus der § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beschafften Fahrzeuge beträgt für:

- Schienenfahrzeuge 15 Jahre oder 1.200.000 km,
- Obusse 15 Jahre oder 700.000 km,
- Kraftomnibusse 10 Jahre oder 600.000 km,
- Kleinbusse 7 Jahre oder 300.000 km.

Die zeitliche und die laufleistungsbezogene Zweckbindung beginnt mit der Inbetriebnahme des Fahrzeugs.

3.2 Verfahrensregeln

Die finanziellen Leistungen des VRR bestimmen sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln; Rechtsansprüche, insbesondere auf Förderung in bestimmter Höhe, werden durch diese Richtlinie nicht begründet. Der VRR entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Für die Gewährung einer Zuwendung, den Nachweis der Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gilt die Landeshaushaltsordnung (LHO). Einzelheiten hierzu regeln die Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 LHO.

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder als Auftragsunternehmen im Verkehrsgebiet des VRR ÖPNV betreiben bzw. betreiben wollen.

Die Fahrzeuge, die federführend vom VRR gefördert werden, müssen ein deutlich sichtbares VRR-Logo tragen, ansonsten kann die Förderung anteilmäßig zurückgefordert werden.

3.2.1 Der VRR fördert die zu beschaffenden Neufahrzeuge im Wege der Festbetragsfinanzierung. Es gelten folgende Obergrenzen der zuwendungsfähigen Netto-Anschaffungskosten je Niederflurfahrzeug:

- Kleinbusse (9 - 24 Sitzplätze) Einzelfallentscheidung
- Midibusse (bis 10m) 190.000 €
- Standardbusse (über 10 m bis 13,5 m) 230.000 €
- Großraumbusse (über 13,5 m) 280.000 €
- Gelenkbusse 330.000 €.

Über andere Omnibustypen sowie leitungsgebundene Fahrzeuge wird im Einzelfall entschieden. Für diese Fahrzeuge gelten andere Förderobergrenzen, andere Festbeträge für Neufahrzeuge und andere Förderungen der Zusatzausstattung. Die Förderobergrenzen für neuwertige Fahrzeuge werden ebenfalls im Wege der Einzelfallentscheidung festgelegt.

3.2.2 Aus den genannten Obergrenzen der zuwendungsfähigen Netto-Anschaffungskosten ergeben sich die folgenden Festbeträge für Neufahrzeuge, die dem Kriterienkatalog für die Beschaffung von Linienbussen im Rahmen der Fahrzeugförderung entsprechen:

- Kleinbusse Einzelfallentscheidung
- Midibusse 76.000 €
- Standardbusse 92.000 €
- Großraumbusse 112.000 €
- Gelenkbusse 132.000 €.

Die Fördersätze für andere Fahrzeugtypen bzw. neuwertige Fahrzeuge werden im Wege der Einzelfallentscheidung festgelegt.

Die Festbeträge werden, in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel und der zu berücksichtigenden Förderanträge, verändert (Quotierung).

3.2.3 Darüber hinaus kann die Förderung von Zusatzausstattung von Fahrzeugen gewährt werden, soweit noch Mittel hierfür zur Verfügung stehen. Dies sind insbesondere:

- Gasantrieb 14.000 €
- Hybrid-Antrieb 14.000 €.

Die Festbeträge werden, in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel und der zu berücksichtigenden Förderanträge, verändert werden (Quotierung).

- 3.2.4 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind dem VRR als Bewilligungsbehörde bis zum 31.01. des Förderjahres vorzulegen. Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Der VRR bestätigt schriftlich den Eingang von Anträgen auf Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung der Fahrzeuge vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.31 VV/VVG zu § 44 LHO). Mit der Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns besteht kein Anspruch auf Förderung generell und auch nicht im Umfang der angemeldeten Fahrzeugstückzahlen.
- 3.2.5 Zur Beantragung der Fördermittel ist der Formvordruck "Grundantrag" (Anlage 3 zu dieser Richtlinie) zu verwenden. Der Förderantrag und seine Anlagen sind vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Darüber hinausgehende Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Richtlinie, den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis einzuhalten.
- 3.2.6 Sind mehrere Aufgabenträger bzw. Zweckverbände für einen Förderantrag zuständig, so werden Zuwendungen entsprechend den Verkehrsleistungen des Unternehmens nach § 42 PBefG (Wagen-Std. und Wagen-Km je zur Hälfte), die mit eigenen Fahrzeugen im Gebiet der jeweiligen Aufgabenträger bzw. Zweckverbände erbracht werden, gewährt. Es ist derjenige Aufgabenträger bzw. Zweckverband federführend für die Antragsbearbeitung zuständig, in dessen Gebiet das betroffene Unternehmen seine überwiegende Verkehrsleistung im Basisjahr erbracht hat. Das Basisjahr ist das dem Förderjahr vorausgehende Kalenderjahr (z.B. 2007 für 2008). Bei Neuverkehren ist die zu erwartende Verkehrsleistung im ersten Jahr maßgebend. Mit Aufgabenträgern, die eine abweichende Regelung haben, sind im Einzelfall Abstimmungs-/Einigungsgespräche zu führen.

Der Zuwendungsanteil richtet sich nach der im Gebiet des Zweckverbandes erbrachten Verkehrsleistung des Unternehmens im Verhältnis zur Gesamtleistung des Unternehmens. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die quotierte Zuwendung im Einzelfall mindestens 500 € je Förderantrag beträgt.

3.3 Bewilligungsvoraussetzung

Gemäß Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Die Bewilligungsvoraussetzungen in finanzieller Hinsicht sind im Einzelnen in § 2 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers geregelt.

3.4 Zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind die folgenden Prüfkriterien heranzuziehen:

- Eigenkapitalausstattung
- Cash-Flow als Innenfinanzierungspotential
- Liquidität zweiten Grades.

Erfüllt das Unternehmen alle vorgenannten Kriterien, ist die Förderwürdigkeit zu bescheinigen. Bei Nichterfüllung einzelner oder aller Kriterien sind zusätzliche Prüfhandlungen erforderlich; es ist sodann eine Gesamtwürdigung aller Ergebnisse und Daten vorzunehmen. Auf der Grundlage aller vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ist unter Gesamtwürdigung aller Resultate abschließend festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung der beantragten Fahrzeugbeschaffung durch das Unternehmen nach Maßgabe der Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO als gesichert angesehen werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird die Gewährung der Zuwendung seitens des VRR von der Beibringung einer Bankbürgschaft abhängig gemacht.

Bei Antragstellern, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden, gilt der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit als erbracht. Die oben genannte Prüfung bzw. die Vorlage einer Bankbürgschaft ist in diesen Fällen entbehrlich.

3.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung zweckentsprechend zu verwenden. Dies ist durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Hinzufügung von Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise und der KFZ-Steuerbefreiung zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist dem VRR bis spätestens zum 30.06. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Zusätzlich ist bei Kraftomnibussen und Obussen eine Kopie der Zulassungsbescheinigung vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid, in dem auch Bestimmungen über eine Rückzahlung und Verzinsung der Zuwendung enthalten sind.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass

- sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
 - das geförderte Fahrzeug innerhalb der Bindungsfrist nicht zweckentsprechend verwendet wird,
 - weitere anrechnungspflichtige Finanzierungshilfen für dasselbe, neu angeschaffte Fahrzeug gewährt werden,
 - die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder
 - die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.
- 3.6 Die Frist für die Zweckbindung beginnt mit dem Tag der Zulassung auf den Antragsteller, soweit die zeitliche Bindung maßgebend ist.
- 3.7 Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden. Der Rückzahlungsanspruch ist mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 3.8 Der VRR hält die von den Aufgabenträgern übertragenen Fördermittel auf Abruf für die Antragsteller bereit. Der Abruf der Zuwendungen durch die Antragsteller ist dem VRR schriftlich zu erklären. Förderbeträge sind vollständig in einer Summe vom Antragsteller anzufordern.

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der Antragsteller den VRR hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach ANBest-P u. ANBest-G.

4. Schlussbestimmungen:

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Alle Angaben im Verwendungsnachweis, von dem die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem VRR unverzüglich mitzuteilen.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2010.